

Satzung

des Dorfverein Steinbeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Dorfverein Steinbeck e.V.**“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Wenn im Nachfolgenden von Steinbeck die Rede ist, so ist auch immer Meilsen gemeint.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz-Steinbeck.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke und Aufgaben des Vereins sind:
 - Förderung des Gemeinwohls der Ortschaft Steinbeck;
 - Förderung, Pflege und Erhaltung der Geselligkeit aller Altersgruppen der Steinbecker Bevölkerung;
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsrat Steinbeck;
 - Zusammenarbeit mit Steinbecker Vereinen und Organisationen;
 - Förderung, Pflege, Erhaltung und Verbreitung von Kultur und Sport jeglicher Art in der Ortschaft Steinbeck;
 - Einwerbung von Mitteln bei Stadt und Ortschaft sowie Privaten zur Erfüllung der vorstehenden Zwecke des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann in schriftlicher oder in digitaler Form (Online-Mitgliedsantrag) gestellt werden. Die Bestätigung des Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich (Post, E-Mail). Im Falle einer Ablehnung müssen Gründe nicht angegeben werden.

Mitgliedsanträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dies gilt auch für Anträge in digitaler Form (Online-Mitgliedsantrag). Durch seine Einwilligung stimmt der gesetzliche Vertreter ebenfalls zu, dass ein Minderjähriger auch alle seine Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen kann. Dazu zählt auch das Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragtem Eintrittsdatum, mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages.

- (2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform erforderlich. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins sind in der aktuellen Beitragsordnung des Dorfverein Steinbeck e. V. geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge können nach festen Kriterien gestaffelt sein.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Besteht ein Beitragsrückstand von mehr als 3 Jahresbeiträgen innerhalb der letzten 5 Jahre wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Hierbei werden auch Jahre mitgezählt, für die der Beitrag vom Vorstand erlassen worden ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören kraft Amtes der amtierende Ortsbürgermeister, der amtierende stellvertretende Ortsbürgermeister der Ortschaft Steinbeck in beratender Funktion und der Schriftführer an.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im

Amt. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in den geraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in den ungeraden Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder der Schriftführer während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder. Eine Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind durch den Schriftführer, bei deren Abwesenheit durch den Sitzungsleiter, zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich und/oder ohne Einhaltung der Einberufungsfrist gemäß Absatz 4 Satz 2 gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären. In diesem Falle gelten Absatz 4 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Schriftführers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Einmal im Jahr – jeweils im ersten Quartal – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds (Postadresse, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Themen und Beschlussgegenstände verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Kassenwart geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer zu erstellen. Bei dessen Abwesenheit wird ein

Protokollführer aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmt, notwendigenfalls durch Abstimmung. Es ist eine Anwesenheitsliste der teilnehmenden Mitglieder, unter Angabe des Sitzungsdatums, des Vor- und Nachnamens (leserlich) und Unterschrift zu führen. Diese ist zu Beginn der Mitgliederversammlung auszufüllen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Für eine Änderung der Satzung ist, abweichend von Absatz 8, eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- (10) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Darin sind alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ferner hat das Protokoll zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - eingeladene Gäste,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen sind zusätzlich die zu ändernde Bestimmung und der Text der Änderung zu dokumentieren.

- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 11 entsprechend.

§ 8 Ausschüsse und Funktionsträger

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand über ihre Arbeit und deren Ergebnisse. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern zu unterstützen.

Der Vorstand kann, im Rahmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben, unterstützende Funktionen benennen und besetzen. Die Besetzung, der unterstützenden Funktionen, erfolgt im Einklang mit dem Funktionsträger.

Die Funktionsträger berichten dem Vorstand über ihre Arbeit und deren Ergebnisse. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern zu unterstützen.

Die Dauer der Besetzung bestimmt der Vorstand. Die Funktionsträger sind nicht Mitglied des Vorstandes. Die Benennung, Besetzung und Aussetzung von unterstützenden Funktionen erfolgt gem. §6 Abs. 4 mittels Vorstandsbeschluss.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres prüfen und der anschließenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten, ggfs. verbunden mit dem Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Wahlperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Der erste Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren, der zweite Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode aus erfolgt eine Nachwahl nur für ein Jahr.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder damit einverstanden und stimmen außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Videos in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie im Falle der Unrichtigkeit Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung unter Beachtung der Regelungen des § 7 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide, die es nach Maßgabe eines Beschlusses des Ortsrats Steinbeck unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Kultur und Sport oder Gemeinwohl der Ortschaft Steinbeck verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2025 in Buchholz-Steinbeck beschlossen.

Buchholz-Steinbeck, den 13.03.2025


1. Vorsitzender

Stefan Offermann


2. Vorsitzender

Mike Berger


Kassenwart

Christoph Maiwald